

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 70/96

vom 29. November 1996

über die Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit
in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen wurde, unter anderem, durch den Beschluß des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 8/94 vom 7. Juni 1994¹ geändert.

Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des MEDIA-Programms (1991
bis 1995) auf MEDIA II (1996 bis 2000) auszudehnen.

Zu diesem Zweck sollte Artikel 9 des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen auf das
Programm zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer
audiovisueller Werke (MEDIA II - Projektentwicklung und Vertrieb) (1996-2000)
(Beschluß 95/563/EG des Rates)² und das Fortbildungsprogramm für die Fachkreise der
europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA II - Fortbildung) (Beschluß
95/564/EG des Rates)³ ausgedehnt werden -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 9 des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen wird wie folgt geändert.

1. In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "folgender Gemeinschaftsakt zugrunde liegt"
durch "folgende Gemeinschaftsakte zugrunde liegen" ersetzt.
2. Dem Absatz 4 werden die folgenden Gedankenstriche angefügt:

¹ABl. Nr. L 198 vom 30.7.1994, S. 142.

²ABl. Nr. L 321 vom 30.12.1995, S. 25.

³ABl. Nr. L 321 vom 30.12.1995, S. 33.

- "- **395 D 0563:** Beschluß 95/563/EG des Rates vom 10. Juli 1995 über ein Programm zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke (MEDIA II - Projektentwicklung und Vertrieb) (1996-2000) (ABl. Nr. L 321 vom 30.12.1995, S. 25).
- "- **395 D 0564:** Beschluß 95/564/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA II - Fortbildung) (1996-2000) (ABl. Nr. L 321 vom 30.12.1995, S. 33).".

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Dezember 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind. Er gilt ab 1. Januar 1996.

Artikel 3

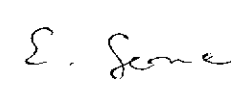
Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 29. November 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende


.....
H. Hafstein

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

 
.....
G. Vik E. Gerner